

6602/AB
vom 19.07.2021 zu 6761/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.375.037

Wien, 15.7.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6761/J der Abgeordneten Mag. Christian Ragger und weiterer Abgeordneter betreffend Pflegeheimwechsel über Bundesländergrenzen hinweg** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie bewerten Sie und Ihr Ministerium die Situation von Pflegeheimpatienten, denen ein Wechsel in ein anderes Bundesland nur durch private Zahlungen möglich ist?*

Für mein Ministerium und mich stellt die derzeitige Situation, die einen bundesländerübergreifenden Wechsel von einem Pflegeheim in ein anderes kaum bzw. nur unter erschwerten Bedingungen zulässt, einen nicht zufriedenstellenden Zustand dar. Das Unverständnis betroffener Bürger:innen darüber kann ich deshalb nachvollziehen.

Fragen 2 und 3:

- Wie bewerten Sie und Ihr Ministerium die rechtliche Grundlage der Kostenübernahme bei einem Wechsel des Pflegeheimplatzes von einem anderen Bundesland in ein anderes?
- Welche konkreten 15a-Vereinbarungen hinsichtlich der Kostenübernahme bei einem Wechsel des Pflegeheimplatzes liegen zwischen den Bundesländern untereinander sowie zwischen den einzelnen Bundesländern und dem Bund vor und welche Abweichungen gibt es dabei in welchen Bundesländern?

Die Rechtsgrundlage, die einen bundesländerübergreifenden Wechsel von einem Pflegeheim in ein anderes ermöglichte, bildete die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe. Diese regelte insbesondere den Kostenersatz zwischen den Bundesländern für Leistungen der Sozialhilfe bei Wechsel des Wohnsitzes einer anspruchsberechtigten Person in ein anderes Bundesland.

Dabei handelte es sich um keine Vereinbarung gemäß Artikel 15a Abs. 1 B-VG, eine solche wird zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen, sondern um eine gemäß Artikel 15a Abs. 2 B-VG. Hiernach können die Länder Vereinbarungen untereinander über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches treffen. Da aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung Angelegenheiten der Pflegeheime - soweit es die Errichtung, den Betrieb und die Organisation und somit auch die Kostenersatzregelungen anbelangt - gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen, erfolgte der Abschluss auf Basis dieser Rechtsgrundlage.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen wurde diese Vereinbarung von Kärnten bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2011 und von Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2017 gekündigt.

Somit besteht in Bezug auf Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG im gegenständlichen Kontext sozusagen ein rechtsfreier Raum, weshalb in Berücksichtigung des Sachverhaltes auch keine länderspezifischen Unterschiede festgemacht werden können.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung auf Basis der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen und der dazu unter dem Förderungsaspekt allfällig ergangenen Richtlinien zu beurteilen ist.

Was die der Anfrage zugrundeliegenden Länder Niederösterreich und Salzburg anbelangt, so regelt § 12 Abs. 3 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 Folgendes: „*Bestand vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung in Niederösterreich kein Hauptwohnsitz in Niederösterreich, ist Hilfe bei stationärer Pflege zu leisten, wenn der hilfebedürftige Mensch zumindest seit sechs Monaten einen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und in diesem Zeitraum die Kosten der Unterbringung in dieser Einrichtung aus eigenem Einkommen und pflegebezogenen Leistungen vollständig getragen hat.*“

Das Salzburger Sozialhilfegesetz regelt in § 30 Abs. 1 wiederum: „*Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Hilfesuchenden bzw. Sozialhilfeempfängers und mangels eines solchen nach seinem tatsächlichen Aufenthaltsort im Land Salzburg. Bei Unterbringung in privaten Senioren- und Seniorenpflegeheimen einschließlich Sonderpflegeeinrichtungen richtet sich die örtliche Zuständigkeit davon abweichend nach dem letztenmeldeamtlich aufscheinenden Hauptwohnsitz vor Eintritt in die Einrichtung, wenn dieser im Land Salzburg gelegen war. Diese Zuständigkeit bleibt auch bei einem Wechsel in ein anderes privates Senioren- oder Seniorenpflegeheim aufrecht.*“

Frage 4:

- *Wie bewerten Sie die in der Aussendung angesprochene Sonderstellung Salzburgs in diesem Zusammenhang?*

Angesichts der in Beantwortung der Fragen 2 und 3 dargestellten Rechtslage besteht keine Sonderstellung Salzburgs. Der bundesländerübergreifende Pflegeheimwechsel ist eine Problematik, die alle Bundesländer betrifft.

Fragen 5, 6 und 8:

- *Streben Sie eine im Bund einheitliche Regelung der Kostenübernahme nach 15a-Vereinbarung an?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Warum konnte bisher keine im Bund einheitliche Regelung gefunden werden?*

Wie bereits in Beantwortung der Fragen 2 und 3 ausgeführt, fällt der Abschluss einer derartigen Vereinbarung gemäß Artikel 15a Abs. 2 B-VG - wie generell die Angelegenheiten der Pflegeheime - in die Zuständigkeit der Länder.

Eine entsprechende Regelung konnte meines Wissens nach vor allem aufgrund der höchst unterschiedlichen Ausgestaltung des Rechtsrahmens der Sozialhilfe inklusive der Tarifgestaltung auf Länderebene bisher nicht gefunden werden. So stellte der Rechnungshof zur Tarifgestaltung in seinem Bericht „Pflege in Österreich“ beispielsweise fest, dass die durchschnittlichen Heimtarife je Bundesland für Pflegegeldstufe 4 lt. eigener Berechnung im Jahr 2018 zwischen 95,15 Euro pro Tag in Salzburg und 143,52 Euro pro Tag in Wien lagen. Das hat zur Folge, dass bei einem bundesländerübergreifenden Wechsel von einem Pflegeheim, in dem der Tagestarif niedriger ist, in eines, in dem dieser höher ist, für einen gewissen Zeitraum einen Kostenersatz des Bundeslandes, in dem sich die/der Pflegebedürftige vor dem angestrebten Wechsel aufgehalten hat bzw. wohnhaft war, bedingen würde, was eines der Hemmnisse darstellt.

Frage 7:

- *Welche Maßnahmen haben Sie bzw. Ihr Ministerium bislang ergriffen, um eine bundesweit einheitliche Regelung zu finden?*

Meine Amtsvorgänger:innen haben die Länder im Rahmen von Besprechungen und Konferenzen mehrmals eindringlich ersucht, zum Wohle der betroffenen Menschen und deren Angehörigen eine Lösung herbeizuführen. Leider waren diese Bestrebungen bisher nicht von Erfolg gekrönt, weshalb ich diese Bemühungen angesichts der Wichtigkeit der gegenständlichen Thematik im Dialog mit den Ländern fortsetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

